

SATZUNG

Stand: 23.März 2018

§1 Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis Waldpädagogisch-Forsthistorisches Zentrum der Oberlausitz e.V.*“, im folgenden „**WFZ**“ genannt.

§2 Der Verein hat den Sitz: Hainspacher Straße 21, 02689 Sohland a.d.S. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgaben des Freundeskreises sind:

- I. Förderung der wald- und museumspädagogischen Arbeit für Kinder und Jugendliche in der Oberlausitz in Kooperation mit Schulen, dem Schullandheim Sohland und Trägern waldpädagogischer Angebote in der Oberlausitz.
- II. die Trägerschaft für das Forstmuseum Oberlausitz
- III. Kooperation mit dem Verein Oberlausitzer Holzgestaltung e.V. in allen Fragen der Unterhaltung des Museumsgebäudes

Im Besonderen besteht die Aufgabe des Vereins in:

- Erarbeitung von Projekten für auf dem sächsischen Lehrplan basierende wald- und museumspädagogische Angebote; Kooperation mit Schulen Sohlands und Umgebung; Förderung der forstlichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere des Verständnisses für den Wald und seine Bewirtschaftung und einer verantwortungsvollen Haltung der Menschen zum Schutz der Natur und des Waldes; Erstellen von Informationsangeboten zu historischen und aktuellen Themen Wald, Forstwirtschaft und Jagd für interessierte Bürger, Waldbesitzer, Jäger, Kinder und Jugendliche.
- Trägerschaft des Museums und weiterer Ausbau der forsthistorischen Sammlung für die Oberlausitz; Erfassung, Sammlung, Pflege, Konservierung und Erhaltung der Sachzeugen; programmatische und methodischen Unterstützung beim Aufbau und Betreiben des waldpädagogisch-forsthistorischen Zentrums durch Erarbeitung eines aktuellen Museums- und Sammlungskonzeptes, welches das Zentrum institutionell und finanziell sichert.
- Durchführung von Projekten zur Darstellung der forstlichen Geschichte in der Oberlausitz; Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen dazu im Rahmen des Leistungsvermögens des WFZ
- Steigerung des Bekanntheitsgrades des WFZ durch enge Zusammenarbeit mit Museen und Kooperationspartnern, wie Waldbesitzern und deren Verbänden, forstlichen Vereinigungen, Verbänden des Natur- und Heimatschutzes und durch effektive Öffentlichkeitsarbeit
- die Gewinnung von Fördermitteln, Spenden und Sponsorengeldern. Verwendung für die waldpädagogische Arbeit, den weiteren Aufbau und die Ausgestaltung des WFZ, die Anschaffung, Restaurierung und Dokumentation von Ausstellungsgegenständen und Geräten; für Vorträge und Sonderausstellungen

§3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Gemeindeverwaltung Sohland a.d.S., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die durch die Staatsforstverwaltung Sachsens geliehenen Exponate des WFZ fallen bei Auflösung des Vereins an den Freistaat zurück.
3. Schenkungen und private, nicht rückführbare Leihgaben verbleiben bei der Gemeindeverwaltung Sohland a.d.S. und können durch diese an ein Museum der Region übergeben werden.

§7 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und aktiv daran mitarbeiten.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die das WFZ ideell und materiell unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
2. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag gemäß gültiger Beitragsordnung zu zahlen.
3. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbart.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung

1. Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand bis 30. November schriftlich erklärt worden sein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Wird innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 2 Jahre keine Mitgliedbeiträge entrichtet und trotz Anfragen nicht zu erkennen gibt, wie es seine Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllen will.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied erkennt durch Beitritt diese Satzung an und hat das **Recht und die Pflicht**, die Vorhaben, Projekte und Veranstaltungen des WFZ durch seine Mitarbeit zu unterstützen, Anträge zu stellen, die Satzung zu vertreten, Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten

§10 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme und Billigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und der Jahresschlussrechnung des Schatzmeisters
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenprüfberichtes der Rechnungsprüfer
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Beschluss des Haushalts- und Jahresarbeitsplanes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Berufungsentscheidungen über Ausschlüsse gemäß § 8 (2)
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin. Anträge auf Satzungsänderung müssen wörtlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 4. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
 7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Wahlergebnissen

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung

- Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Solange der Jahresbeitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
- Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart; maximal vier weitere Mitglieder des Vorstandes können gewählt werden.
- Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des WFZ gemäß § 26 BGB durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Tagesordnung
- Rechenschaftslegung; Aufstellung von Jahresarbeits-, Haushalts- und Finanzplänen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Stellung von Förderanträgen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von 5 Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 Finanzen

Die Finanzierung des WFZ erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge gemäß Anlage 1
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Veranstaltungen
- Fördermittel, öffentliche Zuwendungen und Spenden
- sonstigen Einnahmen

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in der ehemaligen Lessingschule ist mit dem Verein Oberlausitzer Holzgestaltung ein Nutzungsvertrag zu erarbeiten.

Der Schatzmeister sorgt für die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied erfolgen. Die Prüfung erfolgt durch die nicht dem Vorstand angehörigen, gewählten Rechnungsprüfer.

Der Schatzmeister hat einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Offenlegung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Förderanträge stellt der Schatzmeister auf Beschluss des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorfristig aus, so kann der verbleibende Rechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz benennen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Sohland a.d.S. am 23.03.2018 ordnungsgemäß angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung (Anlage 1):

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018

Auf Grundlage von § 12 der Satzung und auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden folgende Beiträge pro Jahr beschlossen:

1. Ordentliche Mitglieder **25 €**
2. Ermäßigter Beitrag (Rentner, Ehepartner von Mitgliedern, Arbeitslose **15 €**
3. Schüler, Studenten **5 €**
4. Fördernde Mitglieder mindestens 30 €
6. Unternehmen mindestens 75 €

Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.3. d.J. auf folgendes Konto einzubezahlen oder es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen:

IBAN: DE90 8555 0000 1099 9925 71; BIC: SOLADES1BAT; Kreissparkasse Bautzen

Beitrittserklärung

Ich trete dem Freundeskreis

Waldpädagogisch-forsthistorisches Zentrum der Oberlausitz e.V. als Mitglied bei:

Name, Vorname.....

Straße, Hausnummer.....

Postleitzahl, Wohnort.....

Telefon privat.....

Telefon dienstlich.....

E-Mail.....

Beruf/ Tätigkeit.....

Interessensgebiet.....

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich durch Einzahlung/ Überweisung auf folgendes Konto bei der Kreissparkasse Bautzen; IBAN: DE90 8555 0000 1099 9925 71; BIC: SOLADES1BAT;

Die Jahresbeiträge sollen im Einzugsverfahren von folgendem Konto abgebucht werden:

Kreditinstitut.....

IBAN.....

BIC.....

Diese Verfügung kann ich jederzeit widerrufen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift